KVBW
Ihre Zukunft im Blick.

Geschäftsbericht 2020

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg

Inhalt

Vorwort	5
1. Der KVBW	9
2. Leistungen	23
3. Risikobericht	39
4. Rechtsmittelverfahren	48
5. Finanzierung	51
Jahresabschluss 2020	57
Abkürzungsverzeichnis	64

Für die **KVBW Zusatzversorgung**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbstständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Falls bei Formulierungen nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, so dient dies dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Vorwort

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Corona-Pandemie hat weiterhin große Auswirkungen auf das Arbeitsleben, auf unser Familienleben und schränkt auch die Möglichkeiten im Freizeitbereich ein. Die Pandemie kostet Kraft und erfordert ein hohes Maß an Ausdauer bei uns allen. Trotz aller Einschränkungen haben wir einen guten Übergangsmodus gefunden, um nicht nur den Dienstbetrieb am Laufen zu halten, sondern auch in Corona-Zeiten ein hohes Level an Leistungsfähigkeit und Kundenzufriedenheit zu erreichen. Im ersten Corona-Jahr haben wir den regelmäßig zusammenkommenden Corona-Krisenstab eingerichtet, die Geschäftsprozesse auf digitale Abläufe umgestellt und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Aufwand und Engagement in Windeseile das Arbeiten im Homeoffice ermöglicht. Im zweiten Corona-Jahr erleben wir nun, dass durch die Omikron-Welle die Fallzahlen ansteigen und zunehmend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Corona erkranken oder mit Corona in Kontakt kommen. Während uns das menschlich trifft, sind unsere betrieblichen Abläufe sehr sicher aufgestellt, da in vielen Fällen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Kolleginnen und Kollegen im Homeoffice arbeiten und so, was den Dienstbetrieb betrifft, die Abläufe gesichert sind. Unsere betrieblich-sozialen Aktivitäten haben wir nahezu komplett pausiert. So haben wir z. B. keine Weihnachtsfeiern begehen können und den Jubilarinnen und Jubilaren den Ihnen gebührenden Dank lediglich in ein paar Worten übermitteln können. Wir hoffen, dies in den kommenden Monaten sobald wie möglich nachholen zu können. Der neue Start in ein wieder unbeschwerteres (Arbeits-)Leben wird von uns sehnlichst erwartet und, sobald es die Pandemie zulässt, wieder eingeläutet.

Die Digitalisierung schreitet voran. Durch die Pandemie haben wir es, wie viele andere auch, als Chance verstanden, die Geschwindigkeit bei der Digitalisierung zu erhöhen und haben alle wesentlichen Geschäftsprozesse mindestens zu einem guten Teil digitalisiert. Sei es durch digitale Postein- und Postausgangskanäle, durch digitale Workflows oder die digitale Zusammenarbeit in virtuellen Besprechungen. Auch unsere Anspruchsberechtigten und Kunden greifen sehr häufig und gerne auf unsere digitalen Möglichkeiten zurück. So wird beispielsweise bereits ein Großteil der Beihilfeanträge bei uns per App digital zur Bearbeitung eingereicht.

Im Bereich der Kapitalanlage haben wir gemeinsam mit den Gremien und unseren externen Kapitalanlageberatern die negativen Auswirkungen der Krise durch ein konsequentes Anlage- und Risikomanagement begrenzen können. Darauf aufbauend konnte der KVBW auch an den nach dem Corona-Tief wieder ansteigenden Kapitalmärkten partizipieren. Für den Kommunalen Versorgungsverband ist die Kapitalanlage von hoher Bedeutung. In den vergangenen Jahren waren die Auswirkungen der Niedrigzinsphase von großer Relevanz. Während das Zinsniveau weiter sehr niedrig ist, geraten parallel ein mögliches Inflations-Szenario sowie

Von links nach rechts: Herr Ralf Lindemann, Herr Dr. Thomas Zieger, Herr Frank Reimold, Herr Dietmar Bank

politische Unsicherheiten in den Fokus. Diesen Risiken begegnet der KVBW durch eine aktive kontinuierliche Risikoüberwachung und Risikosteuerung. Wesentliche Instrumente dafür sind ein stark diversifiziertes Portfolio auf Basis von ausführlichen Asset-Liability-Studien, ein maßgeschneidertes Anlagesicherungssystem, die Verfeinerung des Reportingwesens und eine Vielzahl an Gremiensitzungen und Besprechungen zur aktuellen Situation in der Kapitalanlage.

Die eingesetzten IT-Systeme erlauben weitestgehend eine Sachbearbeitung von zuhause aus. Dort wo Papier zu Digitalisaten gemacht werden konnte, wurden schnell Lösungen gefunden, die eine Telearbeit möglich machen. Dank des hohen Engagements der Mitarbeiterinnnen und Mitarbeiter ist der KVBW bisher gut durch die Krise gekommen. Sie wird uns noch einige Zeit fordern, sodass wir die Aufgaben gemeinsam, tatkräftig und mit Optimismus angehen möchten. Den Zusammenhalt in der Belegschaft, die Teamorientierung und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden wir weiter fördern. Im Rahmen unserer strategischen Zielsetzung einer familien- und lebensphasenbewussten Personalpolitik wurde uns am 31.05.2020 das Zertifikat „audit berufundfamilie“ erteilt. Das von der berufundfamilie Service GmbH angebotene Audit ist ein renommiertes Instrument, um die im Unternehmen vorhandenen Angebote aufzunehmen und zu bewerten und darauf basierend einen nachhaltigen Verbesserungsprozess der Vereinbarkeit anzustoßen und zu steuern. Es steht unter der Schirmherrschaft der Bundesfamilienministerin und wird von den führenden deutschen Wirtschaftsverbänden BDA, BDI, DIHK und ZDH empfohlen und anerkannt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde uns das Zertifikat am 15.06.2020 in einem Online-Event virtuell überreicht.

Der Verwaltungsrat des KVBW hat, als Nachfolger für unseren langjährigen Vorsitzenden Herrn Roger Kehle, in seiner Sitzung am 09.12.2020 den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Landrat Gerhard Bauer aus Schwäbisch Hall zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Verwaltungsausschusses und Herrn Bürgermeister Joachim Schuster aus Neuenburg am Rhein zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns ihr Vertrauen entgegenbringen. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken.

Ich wünsche Ihnen – auch im Namen meiner Kollegen der Geschäftsführung – eine interessante Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold
Direktor des KVBW

1. Der KVBW

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Das Unternehmen hat seinen Sitz in Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehinderten Angehörigen und – auf Antrag der Mitglieder – die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für seine Angehörigen sowie für die sonstigen Beschäftigten der in § 4 und § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (GKV) genannten Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterliegen (auch soweit diese Einrichtungen keine Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands sind).

Außerdem führt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrenwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag bzw. nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg durch.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2021 (GBl. S. 192). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch die Satzung vom 09.12.2020 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 30.12.2020), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld „Kommunaler Personalservice" wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Er gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Darüber hinaus ist der KVBW Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Der KVBW koordiniert innerhalb der AKA den Bereich Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor. Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Kommunalen Versorgungsverbands.
Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder	**Stellvertreter**

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Thomas Hölsch Dußlingen	Bürgermeister Norbert Bereska Nattheim
Roger Kehle Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg Stuttgart (bis 04.12.2020)	Bürgermeister Jörg Frey Schonach im Schwarzwald
Steffen Jäger Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg Stuttgart (ab 05.12.2020)	
Bürgermeister Michael Kessler Heddesheim	Bürgermeister Michael Scharf Bonndorf im Schwarzwald

Mitglieder	Stellvertreter
1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg	
Bürgermeister Roland Burger Buchen	Bürgermeister Michael Benitz Staufen
Oberbürgermeister Klaus Holaschke Eppingen	Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch Rastatt
Erster Bürgermeister Dr. Fabian Mayer Stuttgart (ab 05.12.2020)	N.N.
Oberbürgermeister Klaus Muttach Achern	Oberbürgermeister Alexander Baumann Ehingen (Donau)
Bürgermeister Joachim Schuster Neuenburg am Rhein	Bürgermeister Karsten Mußler Kuppenheim
Erster Bürgermeister Christian Specht Mannheim	N. N.
1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg	
Landrat Gerhard Bauer Schwäbisch Hall	Landrat Roland Bernhard Böblingen
Landrätin Marion Dammann Lörrach	Landrätin Stefanie Bürkle Sigmaringen
Landrat Helmut Riegger Calw	Landrat Bastian Rosenau Pforzheim

Mitglieder

Stellvertreter

2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Alexander Stütz
Stellv. Vorsitzender des Vorstands
AOK Baden-Württemberg
Stuttgart (ab 05.12.2020)

Frank Hippler
Vorstand der Innungskrankenkasse (IKK) classic
Dresden

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer Dr. Joachim Herrmann
Sparkassenverband Baden-Württemberg
Stuttgart

Stellv. Verbandsgeschäftsführer Dr. Harry Streib
Sparkassenverband Baden-Württemberg
Stuttgart

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Ltd. Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl
Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Rottenburg am Neckar (bis 04.12.2020)

Oberkirchenrat Dr. Michael Frisch
Evangelischer Oberkirchenrat
Stuttgart (ab 05.12.2020)

Justitiarin Dagmar Ewert-Groh
Erzbischöfliches Ordinariat
Freiburg im Breisgau (ab 05.12.2020)

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats war bis 04.12.2020 Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Stuttgart.

Der Verwaltungsrat des KVBW hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats und Bürgermeister Joachim Schuster, Neuenburg am Rhein, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats gewählt.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden sieben Sitzungen statt.

Die neunte Amtsperiode des Verwaltungsrats hat am 05.12.2015 begonnen und endete am 04.12.2020. Die zehnte Amtsperiode des Verwaltungsrats endet am 04.12.2025.

Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist
Direktor Frank Reimold.
Er vertritt den Versorgungsverband.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist
Herr Dietmar Bank, Leiter des Geschäftsbereichs Kapitalanlage und Interne Leistungen.

1.3 Organisationsstruktur

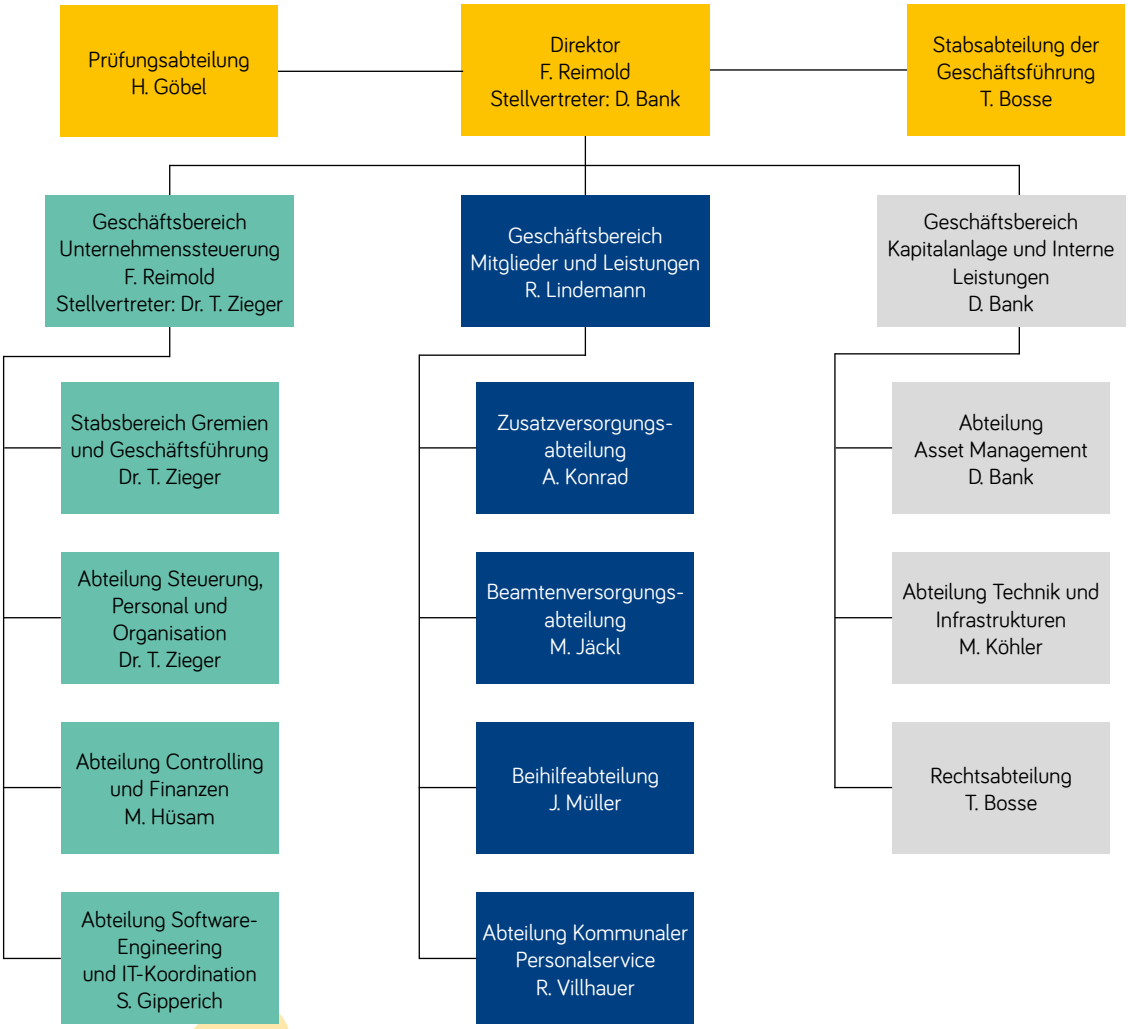

Stand: 31.12.2020

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- Zweckverbände
- selbstständige Kommunalanstalten und gemeinsame selbstständige Kommunalanstalten
- öffentlich-rechtliche Sparkassen (Ausnahmen: Sparkassen Freiburg-Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe; diese Sparkassen werden im Wege einer Vereinbarung vom KVBW betreut)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- AOK Baden-Württemberg
- Komm.ONE
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherren und Arbeitgeber, die

- überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben.
Mit Wirkung vom 01.01.2021 wurde diese Möglichkeit auch sonstigen Einrichtungen eröffnet, die Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des KVBW geführt wurde (§ 5 Abs. 2 GKV).

Zahl der Mitglieder

	2020	2019	2018	2017	2016	2015	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)							
Gemeinden	**1.101**	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.105
Landkreise	**35**	35	35	35	35	35	35
Sparkassen	**50**	50	50	50	51	52	101
Krankenkassen	**1**	1	1	1	1	1	81
Sonstige Mitglieder	**425**	422	418	417	417	416	157
Insgesamt	**1.612**	1.609	1.605	1.604	1.605	1.605	1.479
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)							
Einrichtungen der Sparkassen	**4**	4	4	4	4	4	0
Einrichtungen der Krankenkassen	**3**	3	3	3	4	4	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	**1.703**	1.725	1.736	1.773	1.816	1.858	78
Sonstige Mitglieder	**251**	262	264	270	272	276	50
Insgesamt	**1.961**	1.994	2.007	2.050	2.096	2.142	128
Freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)							
Sonstige Mitglieder	**192**	189	180	177	171	164	0
Mitglieder insgesamt	**3.765**	**3.792**	**3.792**	**3.831**	**3.872**	**3.911**	**1.607**

Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 GKV hat sich im Berichtsjahr um 33 verringert. Im Wesentlichen reduzierte sich die Mitgliederzahl infolge von Fusionen bei den Kirchen und ihren Einrichtungen bzw. wurde die Mitgliedschaft beendet, weil keine beihilfeberechtigten Beschäftigten mehr vorhanden sind.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder bereits erhalten (Versorgungsempfänger).
Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold, Betriebsrente oder Altersgeld aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	2020[1]	2019[1]	2018[1]	2017[1]	2016[1]	2015[1]	1976
Aktive	**28.128**	27.830	27.860	27.877	27.789	27.711	15.695
darunter Angehörige, die							
- umlagepflichtig sind	**26.736**	26.453	26.503	26.485	26.345	26.201	25.355
- bei einer Stellenzahl (bezogen auf Vollbeschäftigte) von	**23.726**	23.452	23.486	23.504	23.437	23.304	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund							
- § 69 Abs. 1 und 2 LBG	**4.234**	4.270	4.389	4.390	4.400	4.461	3.945
- § 69 Abs. 4 LBG	**3.252**	3.119	2.981	2.871	2.644	2.432	1.633
- § 69 Abs. 5 LBG	**320**	278	248	212	180	165	70
- § 70 LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	**1**	1	2	11	22	43	142
- Elternzeit	**218**	233	211	202	196	210	274
darunter Beurlaubte aufgrund							
- § 72 Abs. 1 LBG	**243**	274	320	367	400	480	1.207
- § 72 Abs. 2 LBG	**1**	1	2	6	13	16	54
- Elternzeit	**849**	821	761	746	759	748	980
Versorgungsempfänger	**18.290**	17.823	17.498	16.946	16.726	16.495	14.093
davon Empfänger von							
- Ehrensold	**123**	128	131	133	141	149	54
- Anwartschaftsversorgungen	**2**	2	3	3	3	3	980

[1] Ohne Aktive und Versorgungsempfänger, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2020 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 65 Versorgungsempfängern (2019: 100 zu 64).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise eingegliedert.

„Im Jahr 2020 sind 947 neue Versorgungsfälle eingetreten."

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Stadt- und Landkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Anlässlich der Forstreform zum 01.01.2020 wurden 304 Beamte von der im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg neu gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts ForstBW übernommen, 372 Beamte sind zum Versorgungsträger Kreis gewechselt. Der aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommene Personenkreis ist in der Angehörigen-Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

Im Jahr 2020 sind 947 neue Versorgungsfälle eingetreten.

Der Eintritt war begründet durch:

	2020		2019		2018	
	Fälle	**%**	Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	**174**	**19,6**	146	17,4	157	19,3
Antragsaltersgrenze						
- 63. Lebensjahr	**500**	**56,3**	459	54,3	386	47,7
- 60. Lebensjahr	**115**	**12,9**	116	13,7	123	15,2
Dienstunfähigkeit	**99**	**11,1**	123	14,5	142	17,5
Sonstige Gründe	**1**	**0,1**	1	0,1	0	0,0
Zusammen	**889**	**100,0**	845	100,0	808	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	**16**		5		23	
Ablauf der Amtszeit	**42**		45		74	
Einstweiliger Ruhestand	**0**		17		3	
Insgesamt	**947**		**912**		**908**	

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2020		2019		2018	
Altersgruppe	**Fälle**	**%**	Fälle	%	Fälle	%
älter als 65 Jahre	**0**	**0,0**	0	0,0	0	0,0
63 bis 65 Jahre	**8**	**8,1**	14	11,4	26	18,3
60 bis 62 Jahre	**20**	**20,2**	31	25,2	24	16,9
55 bis 59 Jahre	**35**	**35,3**	41	33,3	36	25,3
50 bis 54 Jahre	**16**	**16,3**	19	15,5	25	17,7
45 bis 49 Jahre	**13**	**13,1**	7	5,7	21	14,8
40 bis 44 Jahre	**3**	**3,0**	6	4,9	6	4,2
35 bis 39 Jahre	**1**	**1,0**	4	3,2	3	2,1
unter 35 Jahre	**3**	**3,0**	1	0,8	1	0,7
Insgesamt	**99**	**100,0**	**123**	**100,0**	**142**	**100,0**

2. Leistungen

2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW), mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- das Übergangsgeld und
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister) mit insgesamt 735,0 Mio. € um 12,0 Mio. € über denen des Vorjahrs (2019: 723,0 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Seit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793), von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz wurde ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die „Trennung der Alterssicherungssysteme“ ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart „Altersgeld“ können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten.

„Die Versorgung wurde im Jahr 2020 um 3,2 % angepasst.“

Voraussetzung ist, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde, außerdem darf kein Grund für einen Aufschub der Beitragszahlung vorliegen (§ 184 Abs. 2 SGB VI). Altersgeld können auch Beamte auf Zeit in Anspruch nehmen, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechsel innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherren an den aufnehmenden Dienstherren zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBl. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernimmt bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021) vom 15.10.2019 (GBl. S. 377) wurde die Versorgung im Jahr 2020 um 3,2 % angepasst. Im Jahr 2021 erfolgt eine weitere Anpassung um 1,4 %. Alle Versorgungsanpassungen erfolgen einheitlich für alle Besoldungsgruppen zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

2.1.4 Kindergeld 2020

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,70 Mio. € an 685 Berechtigte für 925 Kinder gezahlt (2019: 2,36 Mio. € an 704 Berechtigte für 940 Kinder). Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert. Die Steigerung des ausgezahlten Kindergeldes trotz sinkender Anzahl an Berechtigten und Kindern im Vergleich zu 2019 ist bedingt durch die Gewährung des Kinderbonus im Jahr 2020.

2.1.5 Rentenanpassung 2020

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 01.07.2020 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 - RWBestV 2020) vom 08.06.2020 (BGBl. I S. 1220) wurde der aktuelle Rentenwert für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 3,45 % - von 33,05 € auf 34,19 € - angehoben. Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2020 um 1 % erhöht.

Die Anpassung der Renten führte zu einer Erhöhung der Anrechnungs- und Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und damit zu einer Verminderung des Versorgungsaufwands.

In der Folge haben sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI geändert.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge („Riester-Rente“)

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befanden sich 270 Versorgungsfälle im Meldebestand (2019: 264 Fälle).

2.2 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i. V. m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 – sogenannte Nicht-Angehörige – (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- 29 ausgeschiedene Angehörige rund 1,4 Mio. € (2019: für 31 Fälle rund 0,75 Mio. €),
- 233 Nicht-Angehörige rund 0,6 Mio. € (2019: für 214 Fälle rund 0,6 Mio. €).

2.3 Altersgeld

Seit 01.01.2011 können Beamte, die ab diesem Zeitpunkt auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, Altersgeld erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Bis 30.11.2018 galt für am 01.01.2011 vorhandene Beamte als Regelfall weiterhin die Nachversicherung. Für die Inanspruchnahme des Altersgeldes war es erforderlich, vor Beendigung des Beamtenverhältnisses eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Dienstherren abzugeben. Bei Beamten, die nach dem 31.12.2010 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, war keine Erklärung erforderlich.

Seit 01.12.2018 haben grundsätzlich alle Beamte, die auf Antrag entlassen werden, Anspruch auf Altersgeld. Die Abgabe einer Erklärung ist nicht mehr erforderlich. Ein Verzicht auf das Altersgeld ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gem. § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV. Im Berichtsjahr sind 37 Angehörige mit Anspruch auf Altersgeld ausgeschieden (2019: 27 Fälle).

„Im Rahmen der Unfallfürsorge erfolgten im Jahr 2020 Zahlungen von 1,8 Mio. €."

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; davon ausgenommen sind Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für 16 Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von 316.951,92 € ausgezahlt (2019: für 16 Berechtigte 297.841,13 €).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,8 Mio. € aufgewendet (2019: 1,6 Mio. €).

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Beteiligungen des KVBW nach dem G 131 betrugen im Berichtsjahr rund 0,1 Mio. € (2019: rund 0,1 Mio. €).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 2,3 Mio. € aufgewendet (2019: 2,4 Mio. €).

„Die im Jahr 2020 vom KVBW zu erstattenden Aufwendungen betrugen rund 11,7 Mio. €.“

2.8 Eheversorgungs-ausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 170 Fällen (2019: 181 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.816 Fällen (2019: 1.698 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 1,07 Mio. €.

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betrugen im Berichtsjahr rund 11,7 Mio. € (2019: rund 10,1 Mio. €).

2.9 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

2.9.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- die Bürgermeister und Landräte,
- die Präsidentin der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und deren Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Bediensteten (Beamte, Beschäftigte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleich bleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 97 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Somit ist noch eine begrenzte Anzahl an weiteren Beihilfeübertragungen möglich. Der geringe Rückgang der Mitgliederzahlen beruht im Wesentlichen auf Zusammenschlüssen von Einrichtungen, insbesondere im kirchlichen Bereich. Dies hat grds. keine Auswirkungen auf die Zahl der Beihilfeberechtigten.
Die Zahl der zu betreuenden Versorgungsempfänger ist in den letzten Jahren leicht gestiegen. Ein kontinuierlicher Rückgang ist bei den Beschäftigten der Mitglieder festzustellen, was auf den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigten seit dem Jahr 1998 zurückzuführen ist. Bei den eingereichten Beihilfeanträgen ist im Berichtsjahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Dieser begründet sich in erster Linie durch die verstärkte Antragstellung per App, die von vielen Beihilfeberechtigten genutzt wurde. Im Kalenderjahr 2020 waren fast die Hälfte aller gestellten Beihilfeanträge App-Anträge, ein Indiz dafür, dass die Antragstellung per App von unseren Kunden sehr gut angenommen wurde.
Mit 319.900 Festsetzungen bedeutet dies einen Zuwachs von rund 6 % gegenüber dem Kalenderjahr 2019.

	Die Beihilfegewährung haben übertragen:						Zahl der zu betreuenden Beihilfeberechtigten:		
	Land-kreise	Stadt-kreise	Große Kreis-städte	Sonstige Gemein-den	Sonstige Mitglieder	Insge-samt	Vers.-Empf.	Beschäf-tigte der Mitglieder	Insge-samt
1976	3	2	28	491	167	**691**	12.700	48.800	**61.500**
1997	26	6	75	963	2.973	**4.043**	16.900	282.700	**299.600**
2016	29	8	92	966	2.521	**3.616**	17.200	152.390	**169.590**
2017	29	8	92	967	2.474	**3.570**	17.480	146.760	**164.240**
2018	29	8	92	968	2.430	**3.527**	17.940	141.160	**159.100**
2019	29	9	92	968	2.608	**3.706**	18.330	136.490	**154.820**
2020	29	9	92	968	2.570	**3.668**	18.820	129.850	**148.670**

Zusammensetzung der Mitglieder nach Rechtsform

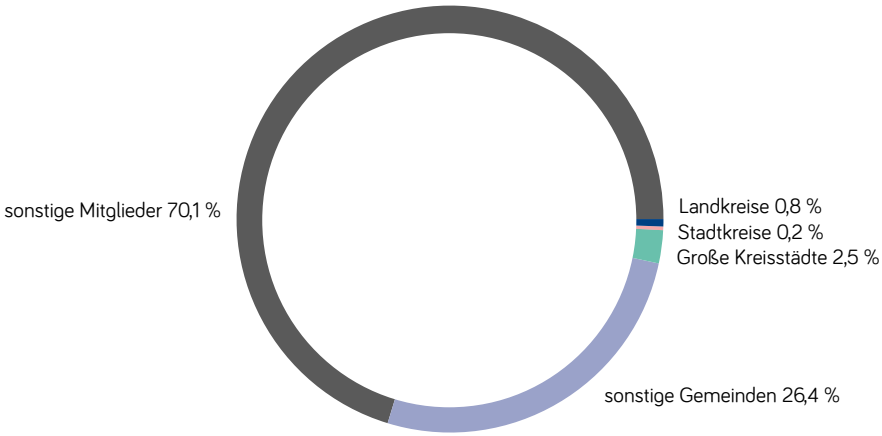

Anzahl Beihilfeberechtigte verteilt auf die Mitgliedsgruppen

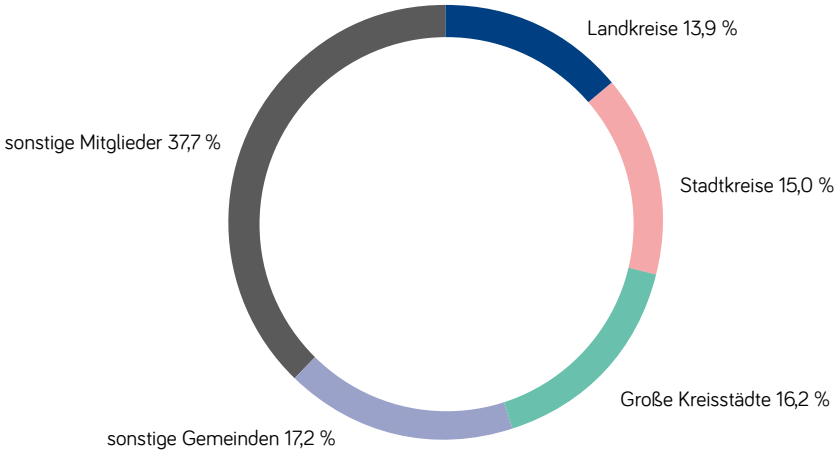

„2020 war geprägt durch die Covid-19 Pandemie mit ihren Auswirkungen auf das gesamte öffentliche und private Leben.“

2.9.2 Beihilferechtliche Ausnahmeregelungen während der Covid-19 Pandemie

2020 war geprägt durch die Covid-19 Pandemie mit ihren Auswirkungen auf das gesamte öffentliche und private Leben.

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos mit dem Coronavirus wurden von der Politik verschiedene Maßnahmen ergriffen und zum Schutz der Bürger umgesetzt. Insbesondere galt es, persönliche Kontakte auf ein Minimum zu beschränken. So wurden im Gesundheitsdienstleistungsbereich etliche Leistungen per Videoübertragung oder telefonisch angeboten, beispielsweise bei Heilbehandlungen, ambulanter Psychotherapie und der Geburtsvorbereitung. Die zusätzlichen Kosten für die Praxen, die durch die Corona-Pandemie entstanden, etwa für zusätzliche Hygienemaßnahmen, wurden bei gesetzlich Versicherten durch die gesetzlichen Krankenkassen getragen. Bei Privatversicherten mit Beihilfeanspruch ist die Krankenversicherung und die Beihilfe - jeweils anteilig - für die Erstattung der Corona-Zusatzkosten zuständig.

Welche Leistungen im Zusammenhang mit der Pandemie als beihilfefähig anerkannt werden und welche Besonderheiten es zu beachten gilt, kann auf unserer Homepage im „Merkblatt Beihilfe Ausnahmeregelungen wegen COVID19“ nachgelesen werden.

2.9.3 Änderung der beihilferechtlichen Einkünftegrenze für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner

Der Landtag von Baden-Württemberg hat das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15.12.2020 (GBl. S. 914) verabschiedet. Darin wird die beihilferechtliche Einkünftegrenze für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner neu gefasst und nun in § 78 Absatz 1a Landesbeamtengesetz (LBG) normiert. Die die Beihilfegewährung eingrenzende Regelung ist damit, wie vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 28.03.2019 (BVerwG 5 C 418) gefordert, gesetzlich verankert.

Rückwirkend zum **01.01.2013** gilt:
Für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners des Beihilfeberechtigten wird keine Beihilfe gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners in beiden Kalenderjahren vor Stellung des Beihilfeantrags jeweils **18.000 €** überschritten hat.
Die zum 01.01.2013 eingeführte Höchstgrenze von 10.000 € findet keine Anwendung mehr.

Zum **01.01.2021** wird die Einkünftegrenze auf **20.000 €** angehoben.
Zugleich wurden in § 78 Abs. 1a LBG detaillierte Regelungen aufgenommen, inwieweit Leibrenten, ausländische Einkünfte etc. anzurechnen sind.
Damit wurde eine Maßnahme des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 rückgängig gemacht. Die sonstigen seiner Zeit erfolgten beihilferechtlichen Änderungen gelten weiter fort.

Im Geschäftsbereich des KVBW wurden alle anhängigen Rechtsbehelfe, die sich gegen ablehnende Entscheidungen wegen der reduzierten Einkünftegrenze richteten, zeitnah abgearbeitet und nach der geänderten Rechtslage nunmehr zustehende Beihilfen nachgewährt.

2.9.4 Arzneimittelrabatte

Seit der Einführung des Arzneimittelmarktneuordnungsgesetzes (AMNOG) zum 01.01.2011 fordert der KVBW bei der „Zentralen Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten“ (ZESAR) Rabatte für Arzneimittel an, zu denen Beihilfe gewährt wurde.

Im Kalenderjahr 2020 erhielt der KVBW eine Rückerstattung von rd. 1,1 Mio. €. Die Rabatterlöse werden den entsprechenden Umlagegruppen bzw. - bei Beihilfegewährung im Rahmen einer Geschäftsbesorgung - dem jeweiligen Auftraggeber gutgeschrieben, so dass letztlich die Dienstherren und Arbeitgeber, die dem KVBW die Gewährung der Beihilfen an ihre Bediensteten übertragen haben, durch das AMNOG finanziell entlastet werden.

2.10 Kommunaler Personalservice

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg weiterhin sehr gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, die Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unserer Mitarbeitenden, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zu Gunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

2.10.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2020 war - wie in den Vorjahren - von der Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezüge- und Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden großen Interesse einen weiteren Zuwachs an neuen Mitarbeitenden.

Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2020 vom Kommunalen Personalservice 300 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 26.500 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im laufenden Jahr fort. Die Kundenzahl liegt aktuell (Stand 01.08.2021) bei ca. 310 Kunden mit etwa 27.500 Zahlfällen. Zu unseren Kunden gehören u.a. die kommunalen Spitzenverbände, Sparkassen, Große Kreisstädte, Gemeinden, Stadtwerke und sonstige Einrichtungen.

2.10.2 Landesfamilienkasse

Die Landesfamilienkasse ist mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten ihrer Kunden betraut.

Ende 2020 wurden ca. 340 Einrichtungen mit über 12.000 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldsachbearbeitung einen Komplettservice von der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen und der Erstellung der Kindergeldbescheide bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen in Berlin.

2.10.3 Reisekostenabrechnung

Das neue Geschäftsfeld des KPS ist seit 2018 die Reisekostenabrechnung nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg. Aufgrund der im Jahr 2020 beginnenden Corona-Pandemie reduzierten sich die zu bearbeitenden Reisekostenabrechnungen auf etwa 1.000 Anträge. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie für das Jahr 2021 können noch nicht eingeschätzt werden, wir gehen jedoch von einer Steigerung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr aus.

„Die Abonnements der Newsletter stiegen 2020 weiter an.“

2.11 Online-Service-leistungen

Über die Homepage **www.kvbw.de** finden Interessierte alle wichtigen Informationen über den Kommunalen Versorgungsverband und seine Geschäftsfelder.

Hier stehen zahlreiche Formulare und Merkblätter zum Download zur Verfügung. Außerdem gibt es die Möglichkeit, den Versorgungsrechner der Beamtenversorgung zu nutzen.

Um zeitnah und schnell über relevante Themen informiert zu sein, nutzen viele Kunden die KVBW-Newsletter. Ende 2020 hatten ca. 7.500 Nutzer den Beihilfe-Newsletter und ca. 3.400 Nutzer den Newsletter der Beamtenversorgung abonniert.

Der Newsletter des Kommunalen Personalservice richtet sich ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige fachliche Informationen.

Zudem können Beihilfeberechtigte des Kommunalen Versorgungsverbands mit der KVBW Beihilfe-App bestimmte Belege digital erfassen und mobil einreichen.

3. Risikobericht

3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunaler Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein besonderer Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen **ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz.**

Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten. Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich risikominimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements.
- Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse.
- Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente.

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken als zentrale Steuerungsaufgabe in einer beim Direktor angesiedelten Abteilung gebündelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlageseite **organisatorisch getrennte Einheit** übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) in zwei unabhängigen Abteilungen angesiedelt.

Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz für die Prüfung des gesamten Risikomanagement-Systems zuständig.

3.3 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale Abwicklung

Das Risikomanagement beim KVBW basiert auf einem **systematischen Prozess.** Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingsystem mit separierten Berichtswegen ein.

3.4 Risikomanagement als Instrument: Spezifische Steuerung

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten **Risikokategorien** zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-)Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung oder Kindergeldbearbeitung durch andere Anbieter). Insgesamt betrachtet wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für einen erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungs- und Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Der KVBW wendet die versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend an. Daneben werden die Empfehlungen zur Vermögensanlage sowie zum Risikomanagement der AKA berücksichtigt.

„Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis eines Risikotragfähigkeitskonzepts.“

Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst **große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität** unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden. Neben diesen Anlagegrundsätzen werden im Rahmen der Kapitalanlage auch Nachhaltigkeitsaspekte - in Form von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen - berücksichtigt.
Die internen Anlagerichtlinien werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die Steuerung der Kapitalanlagen erfolgt auf Basis eines Risikotragfähigkeitskonzepts. Die Einhaltung des von den Gremien in diesem Rahmen zur Verfügung gestellten Risikobudgets wird regelmäßig überwacht und zudem vor jeder neuen Investition geprüft.

Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital zu einem großen Teil im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden.

Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen. Dabei ist insbesondere bei festverzinslichen Wertpapieren des Direktbestands zu berücksichtigen, dass im Zuge der Reform des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken langfristige Anlagen institutioneller Investoren seit Oktober 2017 nicht mehr der Einlagensicherung unterliegen. Aus diesem Grund werden die Bonitätsrisiken des Direktbestands festverzinslicher Wertpapiere in das Konzept der Risikobudgetierung einbezogen. Darüber hinaus gibt es für den Rentendirektbestand ein **internes Bonitätsbewertungssystem**, das sich auf die Analyse wichtiger Kennzahlen zur Kapitalstruktur der Emittenten stützt. Emittenten, deren Bonitätsbewertung sich während der Laufzeit verschlechtert, werden regelmäßig überwacht.

Das Vermögen ist neben dem selbst verwalteten Bestand an festverzinslichen Wertpapieren insbesondere in **Wertpapierspezialfonds** angelegt. Zur Absicherung der dort auftretenden Risiken, insbesondere des Kursrisikos, sind geeignete Instrumentarien (z. B. Risiko-Overlay, Wertuntergrenzensteuerung) implementiert.

Des Weiteren erfolgt die Anlage des Vermögens in Immobilien, die über Immobilienspezialfonds gehalten werden, sowie in Alternative Investments (Unternehmensbeteiligungen und Kreditvergabe an Unternehmen). Den damit verbundenen Risiken begegnet der KVBW durch die Implementierung eines strukturierten und transparenten Anlageprozesses. Zentrales Element hinsichtlich der Immobilieninvestitionen ist daneben eine umfangreiche Prüfung hinsichtlich Region, Lage, Mieterstruktur und Wettbewerbssituation.

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung sowie der Verpflichtungen aus der Beihilfe für Versorgungsempfänger erfolgt überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalierten ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven und den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen sowie dem dreifachen Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden – soweit statistisch absehbar – durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgefedert. Die Umlage wurde hierzu schrittweise von 34 % auf 37 % erhöht. Sollte das am Kapitalmarkt bestehende Niedrigzinsniveau länger anhalten, führt dies lediglich zu einer Verschiebung des Ausfinanzierungszeitpunkts, nicht jedoch zu einer Gefährdung der Finanzierungskonzeption.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige Erstellung und Weiterentwicklung von **Asset-Liability-Studien** in Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsgesellschaft und dem externen Versicherungsmathematiker. Ziel dieser Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von versicherungsmathematischen Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten Kapitalanlageportfolien wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen Verpflichtungen abgeleitet.

Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht.

Daneben ist das Liquiditätsrisiko – also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können – zu betrachten. Im Zuge eines bei der Abteilung Controlling und Finanzen eingerichteten **Liquiditätsmanagements** werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.

3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe für Beschäftige der Mitglieder zu erbringenden Leistungen erfolgt bislang ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der drei - am Krankenversicherungsschutz orientierten - Umlagegruppen ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Beihilfeausgaben in den kommenden Jahren – insbesondere wegen der Pflegekosten – tendenziell ansteigen werden, hat der Verwaltungsrat im Jahr 2017 zur nachhaltigen Finanzierung der Beihilfe für Versorgungsempfänger auch in diesem Bereich einen Einstieg in die Kapitaldeckung beschlossen. Dadurch besteht die Möglichkeit, die weitere Entwicklung der Beihilfefinanzierung in der Zukunft abzufedern und somit bei den Mitgliedern Entlastungseffekte zu erzielen. Umgesetzt wurde der Einstieg in die Kapitaldeckung durch die Überführung der Besonderen Umlage für Versorgungsempfänger in die Allgemeine Umlage im Jahr 2018.

Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandserstattungen („Preise“ je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.
Im Bereich der Landesfamilienkasse besteht ein Rechtsrisiko dergestalt, dass mittelfristig eine einheitliche Bearbeitung der Kindergeldfälle auf Bundesebene angestrebt wird. Somit besteht die Gefahr des Verlusts dieses Geschäftsfelds; erste Kunden haben die Kindergeldbearbeitung bereits an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden.

Aufgrund der großen Bedeutung qualifizierter und motivierter Mitarbeiter für den KVBW soll ein bestehendes **Personenrisiko** möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und reduziert werden. Kompetente und engagierte Mitarbeiter langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Dabei bietet der KVBW den Fach- und Führungskräften einen grundsätzlich sicheren Arbeitsplatz, interessante Fortbildungsmöglichkeiten und **Entwicklungsperspektiven** sowie eine leistungsgerechte Vergütung. Durch die flexible Arbeitszeitregelung sowie die Möglichkeit von Teilzeit- und Telearbeit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance) unterstützt; hierfür wurde dem KVBW im Mai 2020 das Zertifikat „audit berufundfamilie“ erteilt. In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels wird der Bereich Personalentwicklung stetig intensiviert. Ferner werden seit einigen Jahren **zusätzliche Ausbildungen** angeboten, um geeignete Nachwuchskräfte zu finden.

Das **Prozessrisiko** umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind. Das wesentliche Instrument zur Begrenzung des Prozessrisikos stellt ein funktionsfähiges und wirksames **Internes Kontrollsystem** dar. Im Rahmen des Internen Kontrollsystems werden die den Prozessen innewohnenden Risiken identifiziert und bewertet. Ferner werden zur Reduzierung der Risiken in den Prozessen wirksame Kontrollen eingerichtet. Durch eine ausführliche Analyse und Dokumentation der Geschäftsprozesse und des Internen Kontrollsystems im Rahmen eines softwaregestützten Geschäftsprozessmanagements werden mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermieden. Außerdem ist eine **adäquate, flexible und schnelle Anpassung der Geschäftsprozesse** an neue Anforderungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen möglich. Darüber hinaus werden die wesentlichen Geschäftsprozesse sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Prozesse regelmäßig durch die Prüfungsabteilung überprüft und bewertet.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA aktiv wahr. Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten IT-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.

Das **IT-Risiko** beinhaltet einerseits im Wesentlichen längere Ausfälle der IT-Systeme sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen **hausinternen IT-Bereich** zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist. Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik. Über verschiedene Kooperationen ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet. Andererseits besteht hinsichtlich der selbst entwickelten und betreuten sowie anderen Versorgungskassen zur Verfügung gestellten IT-Verfahren die Gefahr, dass die Vielzahl an Anforderungen hinsichtlich Rechts- und Verfahrenssicherheit mit dem verfügbaren Personal nicht termingerecht umgesetzt werden kann. Auch vor diesem Hintergrund haben die Gremien im Rahmen der IT-Strategie zur Reduzierung des IT-Risikos eine deutliche Ressourcenaufstockung beschlossen.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko – im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Verbands entstehen können – ist derzeit nicht erkennbar.

3.5 Risikomanagement: Auswirkungen der Corona-Krise

Die Corona-Krise geht mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesellschaft einher. Auch der KVBW musste sich insbesondere zu Beginn der Pandemie auf die neue Situation einstellen.

Für die Leistungsbereiche des KVBW ist es primäres Ziel, insbesondere die fristgerechte Zahlbarmachung der laufenden Versorgungsbezüge und der Bezüge/Entgelte sowie die zeitnahe Bearbeitung von Beihilfeanträgen sicherzustellen. Das für diese Aufgaben eingesetzte Personal nutzt inzwischen verstärkt die Möglichkeit der Heimarbeit, wodurch die Aufrechterhaltung aller relevanten Prozesse gewährleistet werden kann.
Zur gesamtbetrieblichen Koordination wurde ein Krisenstab gebildet, der aus der Geschäftsführung, Leitern zentraler Abteilungen sowie dem Vorsitzenden des Personalrats besteht. Für Verdachtsfälle oder Mitarbeiter mit erhöhtem Ansteckungsrisiko wurden klare Verhaltensrichtlinien definiert.
Grundidee der Bemühungen der Verwaltung ist es, möglichst viele Bedienstete auch unter den veränderten Umständen durch die Nutzung von Heimarbeitsplätzen in Arbeit zu halten. Unabhängig von der weitgehenden Nutzung von Heimarbeitsplätzen ermöglichen es die beiden Dienstgebäude in Karlsruhe und Stuttgart, beim Krisenmanagement auf zwei Standorte zurückzugreifen.

Die Kapitalmarktentwicklungen im März 2020 haben zwar auch beim KVBW zu einer nennenswerten Inanspruchnahme des von den Gremien zur Verfügung gestellten Risikobudgets geführt, die vorhandenen Sicherungsmechanismen haben sich hierbei allerdings bewährt. Aufgrund der Sicherungsmaßnahmen konnten die Kapitalanlagen jedoch in der Folge zunächst nicht mehr an der Markterholung teilnehmen. Da nicht alle Anlageklassen von den Kursverlusten betroffen waren, wurde das insgesamt zur Verfügung gestellte Risikobudget lediglich teilweise in Anspruch genommen.
Im Direktbestand festverzinslicher Wertpapiere haben sich bislang noch keine Bonitätsrisiken realisiert.
Das aufgrund der Corona-Krise grundsätzlich höhere Risiko von Zahlungsausfällen und damit erhöhte Liquiditätsrisiko hat sich beim KVBW bisher noch nicht realisiert, insbesondere hinsichtlich der Umlagezahlungen der Mitglieder.
Kurzfristige Auswirkungen der Corona-Krise auf die versicherungstechnischen Risiken sind aktuell nicht ersichtlich.

4. Rechtsmittel-verfahren

Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z.B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechtsstreite	**Stand 31.12.2020**	**Abgänge**	**Zugänge**	**Stand 31.12.2019**
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	**12**	6	8	10
Verfahren aus dem Beihilferecht	**15**	15	7	23
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	**0**	4	2	2
Insgesamt	**27**	**25**	**17**	**35**

Erläuterungen zu den Abgängen:

Im Bereich Beamtenversorgung ergingen im Laufe des Jahres 2020 fünf erst- bzw. zweitinstanzliche Urteile/ Beschlüsse zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder. In einem gegen den KVBW bzw. gegen das von ihm vertretene Mitglied gerichteten vorläufigen Rechtsschutzverfahren wurde dem Antrag stattgegeben.

Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen im Berichtszeitraum zehn erst- bzw. zweitinstanzliche Urteile/Beschlüsse zu Gunsten des KVBW. Fünf weitere gegen den KVBW geführte Verfahren wurden durch Rücknahme der Klage beendet, bzw. übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte wie folgt:

Verwaltungsgerichte	25
Verwaltungsgerichtshof	2
Arbeitsgerichte	0
Landesarbeitsgerichte	0
Amtsgerichte	0
Landgerichte	0
Oberlandesgerichte	0

5. Finanzierung

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind im Wesentlichen die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres, die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten und ggf. differenziert gewichteten Versorgungsbezüge sowie der dreifache Beihilfeaufwand des Vor-Vorjahres für Versorgungsempfänger.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage daher in Höhe von 37 % erhoben, so auch im Jahr 2020.

Diese nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entwickelte und gemäß § 27 Abs. 1 GKV jährlich überprüfte Finanzierungskonzeption, die - über die Erhebung des ewigen Umlagesatzes hinaus - einen langfristigen Einstieg in die Kapitaldeckung vorsieht, führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demografischen Entwicklung. Der Umfang der Verpflichtungen aus künftigen Versorgungslasten wird durch die - versicherungsmathematisch ermittelte - Pensionsrückstellung abgebildet. Da die Finanzierungskonzeption lediglich einen langfristigen Einstieg in die Kapitaldeckung vorsieht, sind diese Verpflichtungen bisher nicht vollständig durch finanzielle Mittel hinterlegt.

Seit dem Haushaltsjahr 2020 wendet der KVBW das **N**eue **K**ommunale **H**aushalts- und **R**echnungswesen (NKHR) an. Eine wesentliche Neuerung im NKHR ist der aufwandswirksame Nachweis der Zuführungen zu den nach § 27 Abs. 4 GKV zu bildenden Pensionsrückstellungen, was in der Ergebnisrechnung einen (rein versicherungstechnischen) Fehlbetrag nach sich zieht. Vor dem Hintergrund dieser Besonderheit des KVBW wurden in § 27 Abs. 1 GKV spezielle ergänzende Regelungen zum NKHR aufgenommen. Insbesondere kann demnach das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen, sofern die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar belegt wird. Zudem ist der Ausweis einer Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag) zulässig und verbleibende Fehlbeträge werden nicht vorgetragen, sondern diese sind direkt mit der Nettoposition zu verrechnen.

Der KVBW wird in den nächsten Jahren aufgrund der ergebniswirksam abzubildenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen voraussichtlich negative ordentliche Ergebnisse im Ergebnishaushalt ausweisen, die jeweils zu einer Erhöhung des versicherungstechnischen Fehlbetrags in der Planbilanz führen; insoweit handelt es sich um buchhalterische/darstellerische Auswirkungen des NKHR. Im Finanzhaushalt hingegen werden - basierend

auf der Finanzierungskonzeption - Finanzierungsmittelüberschüsse entstehen, was die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption bestätigt.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 997 Mio. € (2019: 981 Mio. €). Unter Berücksichtigung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von 676 Mio. € ergibt sich im Bereich Versorgungswesen in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag im Umfang von 436 Mio. €.
Die Finanzrechnung des Bereichs Versorgungswesen weist hingegen einen Überschuss von 233 Mio. € aus.

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne sowie die Beihilfen für Versorgungsempfänger, sondern beispielsweise auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel dienen dem weiteren Aufbau von Deckungskapital.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Die **Besondere Umlage** hat - zusammen mit den weiteren Erträgen dieses Bereichs - die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten der Mitglieder entstehen.

Es wurden erhoben für

	2020	2019
1) Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden	**4 €**	4 €
2) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beschäftigte, die beihilferechtlich nicht wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden, und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versicherte Beschäftigte mit Anspruch auf Beitragszuschuss nach § 257 SGB V	**140 €**	140 €
3) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten	**2.600 €**	2.600 €

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €.

Die Besondere Umlage und die weiteren Erträge dieses Bereichs belaufen sich in 2020 auf insgesamt 118 Mio. € (2019: 113 Mio. €).

Als **weitere Deckungsmittel** standen im Berichtsjahr u. a. Vermögenserträge in Höhe von 28 Mio. € zur Verfügung (2019: 33 Mio. €).

Das in der Bilanz ausgewiesene **Finanzvermögen** ist im Berichtsjahr um 237 Mio. € auf 2,9 Mrd. € angewachsen. Die sonstigen Vermögenspositionen (Immaterielles Vermögen und Sachvermögen) sind mit knapp 5 Mio. € von untergeordneter Bedeutung.

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie eventueller satzungsgemäßer Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen waren zum Ende des Berichtszeitraums 407 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.

„Die Ende 2020 passivierten Pensionsrückstellungen betrugen 15,4 Milliarden €.“

Der Kommunale Versorgungsverband bildet seit dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 4 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich **Pensionsrückstellungen**. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 15,4 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz der **versicherungstechnische Fehlbetrag (Nettoposition)** ausgewiesen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2020 angesammelten Vermögens 12,9 Mrd. € beträgt. Zwar hat sich der versicherungstechnische Fehlbetrag im Berichtsjahr weiter erhöht, in Relation zur gesamten Bilanzsumme sinkt der versicherungstechnische Fehlbetrag allerdings kontinuierlich ab. Dies bestätigt die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption.

Für die Vermögensanlage des KVBW gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. Hierzu hat der Anlagebeirat im Benehmen mit dem Verwaltungsrat **Richtlinien für die Vermögensanlage** erlassen. Bei der Vermögensanlage wird den Grundsätzen der Sicherheit, Rentabilität und ausreichender Liquidität sowie angemessener Mischung und Streuung Rechnung getragen. Neben diesen Anlagegrundsätzen werden im Rahmen der Kapitalanlage auch Nachhaltigkeitsaspekte - in Form von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen - berücksichtigt.

Die Corona-Pandemie war im Jahr 2020 auch an den Kapitalmärkten das beherrschende Thema und führte zu hohen Marktschwankungen. So folgte nach erheblichen Verlusten im März insbesondere aufgrund umfangreicher Stützungsmaßnahmen von Zentralbanken und Regierungen eine deutliche Erholung im weiteren Jahresverlauf. Im Rahmen der systematischen Kapitalanlagesteuerung des KVBW wurden in enger Abstimmung mit den relevanten Gremien zielgerichtete Maßnahmen umgesetzt. So konnte einerseits die negative Wertentwicklung begrenzt und andererseits auch an positiven Marktverläufen unter strenger Beachtung der Risikosituation partizipiert werden.

Insgesamt war der KVBW mit einem nach Anlageklassen, Regionen und Emittenten breit diversifizierten Portfolio mit Schwerpunkt in bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren auch im Jahr 2020 gut aufgestellt.

Das **Finanzvermögen des KVBW** ist überwiegend in Wertpapiere investiert. Der **Wertpapierbestand** umfasst einerseits die direkt verwalteten Kapitalmarktpapiere und Einlagen, die überwiegend in festverzinslichen Namenspapieren gehalten werden, und andererseits die Anlagesegmente Wertpapierfonds, Immobilienfonds und Alternative-Investmentfonds. Das Segment Wertpapierfonds beinhaltet im Wesentlichen einen breit diversifizierten Dachfonds mit Investmentmandaten für Staatsanleihen und Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen und Aktien mit einem integrierten Risiko-Overlay. Das Segment Alternative Investments umfasst die Teil-Anlageklassen Private Equity (Unternehmensbeteiligungen) und Private Debt (Kreditvergabe an Unternehmen).

Entwicklung des Wertpapierbestands des KVBW

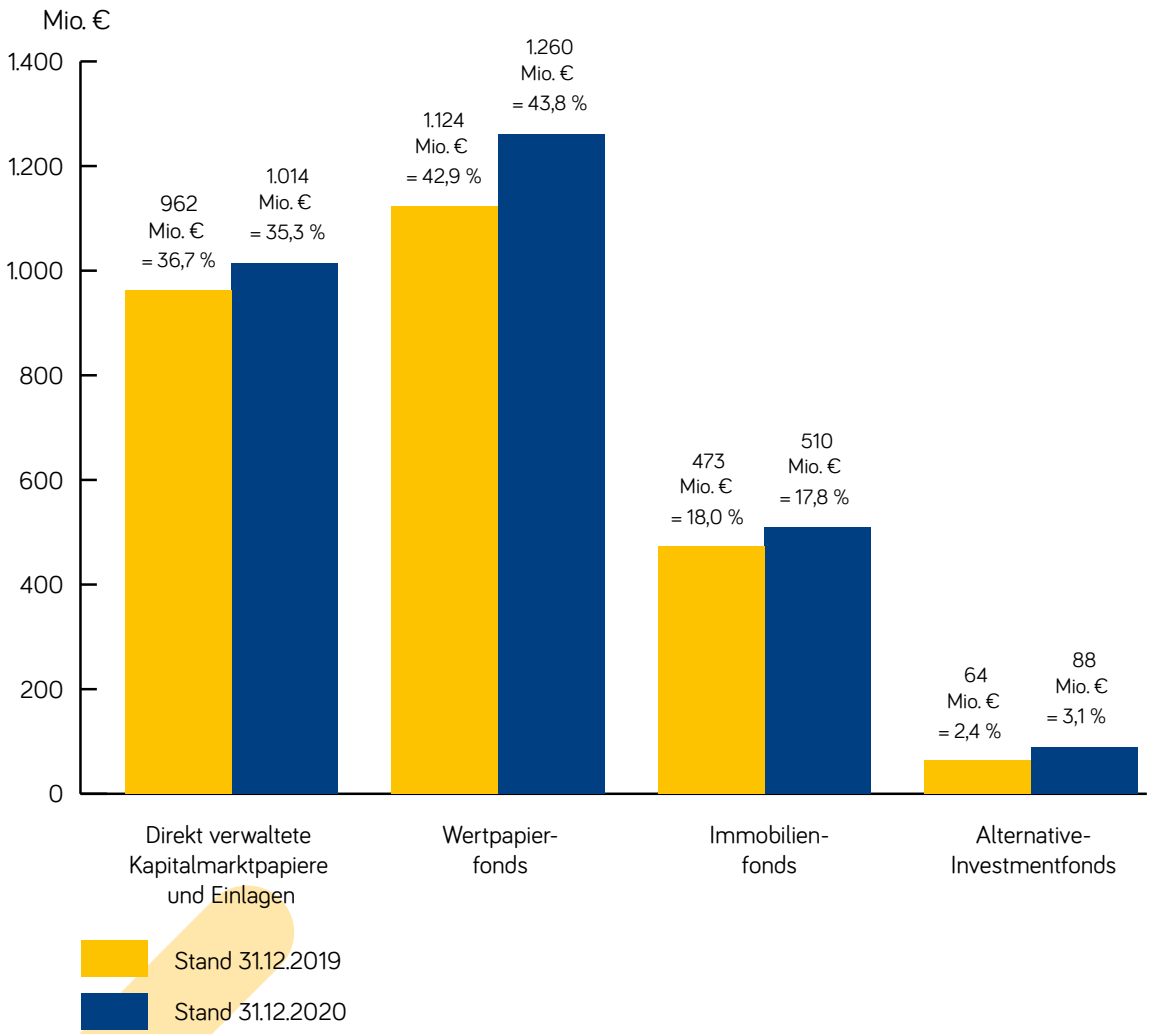

Jahresabschluss 2020

Bilanz zum 31.12.2020

Gesamtergebnisrechnung

Erträge	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0	
Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.108.260.837	
Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	0	
Sonstige Transfererträge	0	
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	561.818	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	310.630.516	
Zinsen und ähnliche Erträge	27.247.110	
Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0	
Sonstige ordentliche Erträge	26.826	
Ordentliche Erträge		**1.446.727.107**

Aufwendungen	€	€
Personalaufwendungen	38.539.819	
Versorgungsaufwendungen	3.686.436	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.269.104	
Abschreibungen	940.534	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.249.172	
Transferaufwendungen (Leistungen nach dem GKV)	1.824.481.129	
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.949.316	
Ordentliche Aufwendungen		**1.883.115.510**

Gesamtergebnis	€	€
Ordentliche Erträge	1.446.727.107	
Ordentliche Aufwendungen	1.883.115.510	
Ordentliches Ergebnis		**-436.388.403**
Außerordentliche Erträge	535.500	
Außerordentliche Aufwendungen	0	
Sonderergebnis		**535.500**
Gesamtergebnis		**-435.852.903**

Teilergebnisrechnungen	Innere Verwaltung €	Versorgungs-wesen €	Beihilfe €	Allgemeine Finanzwirtschaft €
Ordentliche und kalkulatorische Erträge	56.156.582	1.296.967.198	117.671.035	27.269.972
Ordentliche und kalkulatorische Aufwendungen	56.156.582	1.732.820.101	117.671.035	27.805.472
Nettoressourcenbedarf/-überschuss	**0**	**-435.852.903**	**0**	**-535.500**
Sonderergebnis	0	0	0	535.500
Gesamtergebnis	**0**	**-435.852.903**	**0**	**0**

Gesamtfinanzrechnung

Einzahlungen	€	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0	
Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.105.526.605	
Sonstige Transfereinzahlungen	0	
Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	0	
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	560.980	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	312.104.316	
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	28.649.630	
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	26.171	
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		**1.446.867.702**

Auszahlungen	€	€
Personalauszahlungen	33.373.282	
Versorgungsauszahlungen	3.690.841	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.155.632	
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	2.217.649	
Transferauszahlungen (Auszahlungen nach GKV)	1.150.272.759	
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	2.828.070	
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		**1.202.538.233**

Gesamtergebnis	€	€
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	**1.446.867.702** **1.202.538.233**	
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung		**244.329.469**
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 497.421	
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit		**-497.421**
Finanzierungsüberschuss		**243.832.048**
Summe der haushaltsunwirksame Einzahlungen Summe der haushaltsunwirksame Auszahlungen	1.231.399.447 1.455.889.017	
Summe aus haushaltsunwirksamen Zahlungen		**-224.489.570**
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	1.485.971 19.342.478	
Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres		**20.828.449**

Teilfinanzrechnungen	Innere Verwaltung €	Versorgungs-wesen €	Beihilfe €	Allgemeine Finanzwirtschaft €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.795.474	1.272.825.116	103.381.302	40.865.811
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.827.637	1.039.679.432	110.593.326	2.437.838
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung	**-20.032.163**	**233.145.684**	**-7.212.024**	**38.427.973**
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-497.421	0	0	0
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	**-20.529.584**	**233.145.684**	**-7.212.024**	**38.427.973**

Bilanz

Aktiva	Eröffnungsbilanz 2020 €	Änderung 2020 €	Schlussbilanz 2020 €
Immaterielles Vermögen	**280.834**	**-96.904**	**183.930**
Sachvermögen	**4.653.561**	**-264.379**	**4.389.182**
Finanzvermögen	**2.688.563.380**	**237.428.460**	**2.925.991.840**
Wertpapiere	2.623.421.768	249.042.699	2.872.464.467
Forderungen	63.655.141	-30.956.717	32.698.424
Liquide Mittel	1.486.471	19.342.478	20.828.949
Aktive Rechnungsabgrenzung	**63.210.266**	**2.860.012**	**66.070.278**
Nettoposition (versicherungstechnischer Fehlbetrag)	**12.482.948.898**	**435.852.904**	**12.918.801.802**
Summe Aktiva	**15.239.656.939**	**675.780.093**	**15.915.437.032**

Bilanz

Passiva	Eröffnungsbilanz 2020 €	Änderung 2020 €	Schlussbilanz 2020 €
Eigenkapital	**0**	**0**	**0**
Sonderposten	**0**	**0**	**0**
Rückstellungen	**14.767.730.777**	**681.515.703**	**15.449.246.480**
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	622.377	295.106	917.483
Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 4 GKV	14.767.108.400	681.220.597	15.448.328.997
Verbindlichkeiten	**11.327.864**	**-2.597.872**	**8.729.992**
Passive Rechnungsabgrenzung	**460.598.298**	**-3.137.738**	**457.460.560**
Summe Passiva	**15.239.656.939**	**675.780.093**	**15.915.437.032**

Abkürzungsverzeichnis

AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V.
AMNOG	Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz
AS	Allgemeine Satzung des KVBW
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BVAnpGBW	Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz Baden-Württemberg
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DO-Angestellte	Dienstordnungsangestellte
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GBl.	Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Baden-Württemberg
KPS	Kommunaler Personalservice
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
LBeamtVG	Landesbeamtenversorgungsgesetz
LBeamtVGBW	Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg
LBG	Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RWBestV	Rentenwertbestimmungsverordnung
ZESAR	Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten
SGB	Sozialgesetzbuch
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Impressum

Konzeption, Gestaltung und Redaktion
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Team Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Fotos
Titel, Seiten 7, 14, 23, 27, 31, 37, 51, 53
© Klaus Lorenz / Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg
Seite 9 © Monkey Business / fotolia
Seite 11 © sop architekten, Rendering: formtool
Seite 13 © STILLFX / shutterstock.com
Seite 17 © Freedomz / shutterstock.com
Seite 29 © ShutterOK / shutterstock.com
Seite 32 © Kzenon / shutterstock.com
Seite 39 © Antonio Guillem / shutterstock.com
Seite 44 © Minerva Studio / shutterstock.com
Seite 46 © Jirapong Manustrong / shutterstock.com
Seite 48 © loreanto / shutterstock.com

Druck und Verarbeitung
Printservice Husemeyer
Bad Herrenalb

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de
E-Mail info@kvbw.de